

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 103
Bekanntmachungen	S. 103
Auf einen Blick	S. 113

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 16. Mai bis 20. Mai 2016 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Donnerstag, 19.05.2016

- 15.00 Uhr Haupt- und Beschwerdeausschuss,
Seidenweberhaus
- 15.30 Uhr Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und
Liegenschaften, Seidenweberhaus
- 18.00 Uhr Rat, Seidenweberhaus

EINLADUNG

ZU DER 14. SITZUNG DES RATES

Donnerstag, den 19.05.2016, 18:00 Uhr

im Seidenweberhaus, Theaterplatz 1, Krefeld

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Eingänge
2. Beratung über den Entwurf des Haushaltsplans 2016 und des Haushaltssicherungskonzeptes
- Haushaltsreden
3. Beratung über den Entwurf des Haushaltsplans 2016 und des Haushaltssicherungskonzeptes
 - 1) Veränderungsnachweis zum Haushaltsplanentwurf 2016
 - 2) Ergänzung der Haushaltssatzung in Bezug auf die Bewirtschaftung von Mitteln des KlnvFöG
 - 3) Anträge zum Haushalt
4. Haushaltsplanung 2016
Ergebnisse der Etatberatungen in den Bezirksvertretungen
5. Haushaltssatzung der Stadt Krefeld für das Jahr 2016
6. Stellenübersichten für das Haushaltsjahr 2016
7. Nachbesetzung im Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

8. Verweisungen von Anträgen in Fachausschüsse
 - Sachstandsbericht Landschulheim Herongen, Antrag der UWG-Ratsgruppe vom 28.04.2016, Vorlage Nr. 2708/16
 - Sachstandsbericht über Erfahrungen mit PPPs, Antrag der UWG-Ratsgruppe vom 28.04.2016, Vorlage Nr. 2709/16
 - Ersatzspielstätte für das Seidenweberhaus während Sanierungs- oder Neubauphase, Antrag der UWG-Ratsgruppe vom 28.04.2016, Vorlage Nr. 2710/16
9. Reinigung der Flüchtlingsunterkünfte
 - Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 06.05.2016 -
10. Kosten der Ratssitzung am 19.05.2016
 - Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 06.05.2016 -

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Eingänge
2. Bericht des Oberbürgermeisters
3. Anfragen

Frank Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN

ANTRAG DER FLUGHAFEN DÜSSELDORF GMBH VOM 16.02.2015 I. D. F. VOM 29.02.2016 AUF ERTEILUNG EINES PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSSES

Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 8 ff LuftVG i. V. m. § 73 VwVfG NRW

Die Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) hat unter dem 16.02.2015 einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Dienstgebäude Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf, gestellt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (Vorhaben) ist die abschließende Zulassung

- von tiefbaulichen Änderungen der vorhandenen Flughafenanlage, nämlich die Herstellung von insgesamt 8 neuen Flugzeug-Abstellpositionen sowie die Erweiterung von Flugbetriebsflächen (Rollweg-/Rollgassenanschlüsse im Vorfeldbereich) nebst weiteren Bodenversiegelungs- und Arrondierungsmaßnahmen sowie
- von Änderungen der geltenden Betriebsregelungen, nämlich die Erhöhung der im Voraus planbaren Flugbewegungen in nachfragestarken Zeitstunden am Tage sowie eine bedarfsge-

rechte Anpassung der Nutzungsmöglichkeiten beider Start- und Landebahnen zur Abwicklung des Flugverkehrs.

Die Einzelheiten des Vorhabens sind dem Antragsschreiben der FDG vom 16.02.2015 (insbesondere Seiten 1 – 7) und den weiteren Antragsunterlagen zu entnehmen, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt werden (s.u.).

Das Vorhaben muss einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Diese wird zusammen mit der für die Änderung von Anlage und Betrieb des Flughafens Düsseldorf gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlichen Planfeststellung durchgeführt. Im Planfeststellungsverfahren sind alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 10 LuftVG i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW).

Zu den (Umwelt-)Auswirkungen des Vorhabens der FDG wird die Öffentlichkeit beteiligt. Die Bezirksregierung Düsseldorf führt das hierfür gesetzlich vorgesehene Anhörungsverfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann für die Dauer eines Monats Einsicht in die Antragsunterlagen nehmen und danach noch zwei Wochen lang Einwendungen gegen den Plan bzw. das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Gemeinde, in der die Antragsunterlagen ausgelegt wurden, erheben.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen (Schriftdokumente und Karten) zum Vorhaben der FDG können eingesehen werden. Sie beinhalten die zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Verfahrens nach § 6 Abs. 3 und 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) relevanten, d.h. entscheidungserheblichen, Angaben zu den von der FDG beabsichtigten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sowie zu den hiervon betroffenen Umwelt-Schutzgütern gemäß § 2 Abs. 1 UVPG. Sie dienen zur Beschreibung des Vorhabens, der Umwelt und ihrer Bestandteile in dessen Einwirkungsbereich sowie zur Darstellung der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens (ggf. nebst der diesbezüglichen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Die Unterlagen beinhalten auch Erwägungen der FDG bzgl. etwaiger Alternativen zum Vorhaben sowie eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie.

Gegenstände der öffentlichen Auslegung:

Beschreibung des Vorhabens

(betrifft: Standort; Art und Umfang der Bauarbeiten; Flächenbedarf; betriebliche Änderungen und Auswirkungen auf den Flugverkehr; Verkehrsbedarf/Grundlagen der Bedarfsermittlung; Leistungsfähigkeit der Start- und Landebahnen zur Bewältigung des geänderten Flugbetriebs)

- Antragsschreiben der FDG vom 16.02.2015
- Gutachten: Prognose des Verkehrsaufkommens für das Jahr 2030 für ein engpassfreies Szenario
- Bericht: Kapazitätsuntersuchung (Zweibahnssystem)
- Bericht: Technische Planung – Erläuterung
- Bericht: Entwässerungsplanung
- Bericht: Modellanwendungen zum Nachweis der Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss im Kittelbach
- Bericht: Erstellung der Datenerfassungssysteme für das Referenz- und das Prognoseszenario 2030

- Bericht: Erläuterung der Eingangsdaten der Datenerfassungssysteme für das Referenz- und das Prognoseszenario 2030

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

(betrifft: Folgen des geänderten Flugbetriebs für die Belastung der Bevölkerung mit Lärmimmissionen und Luftschadstoffen; Auswirkungen der baulichen Maßnahmen auf den Bodenverkehr und die Belastung der Bevölkerung mit Lärmimmissionen und Luftschadstoffen; Veränderungen der Lichtimmissionen auf die Wohnbereiche in der Flughafenumgebung durch die baulichen und betrieblichen Änderungsmaßnahmen)

- Gutachten: Flug- und Bodenlärm
- Stellungnahme der Deutsche Flugsicherung GmbH zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die An- und Abflugstrecken
- Gutachten: Lärmmedizinische Stellungnahme
- Bericht: Verkehrsprognose 2030 mit Ausweisung des flughafenbezogenen Verkehrs
- Gutachten: Luftqualität
- Bericht: Lichtimmissionsuntersuchung

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Luft, Klima, Wasser und Boden, Mensch/menschliche Gesundheit (s. auch dort)

(betrifft: Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen auf die Vegetation, auf – u.a. besonders geschützte – Tiere und ihre Lebensräume, auf Schutzgebiete, schutzwürdige Biotop sowie auf den Boden, auf Grund- und Oberflächengewässer – unter Berücksichtigung von Hochwasserrisiko/Altlastenmobilisierung / PFT-Sanierung – und auf das Landschaftsbild; mögliche betriebsbedingte Geruchsbelastungen; Bewertung des nicht vermeidbaren und begrenzten Eingriffs in Natur und Landschaft und Kompensation der Folgen; vorhabensbedingte Wechselwirkungen zwischen den betrachteten Umwelt-Schutzgütern)

- Gutachten: Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Gutachten: FFH-Vorprüfung – FFH-Gebiet Überanger Mark
- Gutachten: FFH-Vorprüfung – FFH-Gebiet Ilvericher Altrheinschlinge
- Gutachten: Artenschutzprüfung
- Gutachten: Umweltverträglichkeitsstudie

Die Antragsunterlagen werden für die Dauer eines Monats, nämlich

vom 24.05.2016 bis einschließlich 24.06.2016

bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Zi. 203, Friedrichstr. 25, 47798 Krefeld während der Dienststunden

montags – freitags vormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags – mittwochs nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (**Auslegungsfrist**).

Einwendungen können bis einschließlich

08.07.2016 (Posteingang)

bei den im Folgenden unter Ziffer 2 genannten Adressen erhoben werden (**Einwendungsfrist**). Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Sie werden nicht mehr berücksichtigt. Die Antragsunterlagen sind ebenfalls im Internet über den folgenden Link einsehbar:

<http://www.mbwsv.nrw.de/>

Es wird darauf hingewiesen, dass jedoch nur die tatsächlich vor Ort ausgelegten Antragsunterlagen (Papierfassung) für das Verfahren maßgeblich sind.

Weitere Hinweise:

Das Planfeststellungsverfahren ist ein förmliches Verwaltungsverfahren und unterliegt besonderen gesetzlichen Vorgaben:

1. Sie können Ihre Einwendungen innerhalb der Frist – d.h. bis einschließlich zum 08.07.2016 (Posteingang) sowohl schriftlich einreichen als auch mündlich zur Niederschrift äußern.
2. Ihre Einwendungen richten Sie bitte zum Aktenzeichen 26.01.01-01-PFV DUS an die
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26
Postfach 300865
40408 Düsseldorf (Postanschrift)
oder
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26
Am Bonnehshof 35
40474 Düsseldorf

Sie können Ihre Einwendung auch über die Gemeinde einreichen, in deren Räumen die Auslegung der Antragsunterlagen stattfindet.

Unter der Anschrift der Bezirksregierung Am Bonnehshof 35 in Düsseldorf, sowie bei Ihrer auslegenden Gemeinde besteht auch die Möglichkeit Ihre Einwendung mündlich zur Niederschrift zu geben.

3. Bei der Abgabe Ihrer schriftlichen Äußerungen ist zu beachten, dass sie nur berücksichtigt werden können, wenn Sie Ihren vollständigen Vor- und Nachnamen sowie Ihre vollständige Anschrift in lesbarer Form und Ihre Unterschrift enthalten und fristgerecht (Eingang der Einwendung innerhalb der Frist bei einer der unter Nr. 2 genannten Stellen) erfolgen.

Das Erfordernis der vollständigen Namensangaben gilt auch und im Besonderen für Familien, die gemeinsam eine Einwendung verfassen: Es sind die Namen aller Familienmitglieder, für die die Einwendung gelten soll, leserlich anzugeben und von allen unterschreibungsberechtigten Familienmitgliedern selbst zu unterzeichnen.

Eingangsbestätigungen werden nicht erteilt.

4. Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet jedoch unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden:

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html> verwiesen.

Eine Einwendung mittels einfacher Email entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen und bleibt daher unberücksichtigt.

5. Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW)
6. *Für den Fall des Vorbringens gleichförmiger Eingaben wird auf § 17 VwVfG NRW ausdrücklich hingewiesen: Bei Anträgen und Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).*
7. Gleichförmige Eingaben können unberücksichtigt bleiben, wenn sie die in § 17 Absatz 1 Satz 1 VwVfG NRW genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.
8. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben. Dies gilt auch für Einwendungen von Familien (vgl. Hinweis Nr. 3)
9. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung evtl. entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW. Ihre Einwendungen sind ebenfalls bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.
11. Äußerungen zu diesem Verfahren - sei es schriftlicher oder mündlicher Art, die vor Auslegung des Antrags an das Verkehrsministerium oder die Bezirksregierung Düsseldorf gerichtet worden sind, können nicht als Einwendung im Verfahren berücksichtigt werden.
12. Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 LuftVG kann bei der Änderung eines Flughafens von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG NRW und des § 9 Abs. 1 UVPG abgesehen werden. Auch, wenn kein Erörterungstermin stattfindet, wird den Einwendern vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens Gelegenheit zur erneuten Äußerung gegeben.
13. Findet ein Erörterungstermin statt, so wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben – bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter – von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
14. Über die Einwendungen und sonstigen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abge-

geben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26 / Luftverkehr
Im Auftrag
gez. Dlugosch

BEKANNTMACHUNG AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 684 - ÖSTLICH HAVERKAMP / NÖRDLICH KOREKAMP –

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom
04.05.2016**

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am
27.04.2016:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich nördlich Korekamp, zwischen Haverkamp und Weetekamp, ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 684 - östlich Haverkamp / nördlich Korekamp -.
2. Der Begründung zum Entwurf des v.g. Bebauungsplanes (Anlage Nr. 1 zur Vorlage Nr. 2532/16) wird zugestimmt.
3. Der Entwurf des v.g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
4. Mit dem Inkrafttreten des in Rede stehenden Bebauungsplanes werden die ihm entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben die Fluchtlinienpläne:
 - Nr. 533 – Hochfelder Straße – Flur – Rain –
 - Nr. 538 – Herbertzstraße – Flur – Nördl. Ackerstraße – Hochfelder Straße – Hauptstraße –
 - Nr. 539 - Herbertzstr. / Flur / Nördl. Ackerstrasse / Hochfelderstr. / Hauptstr. / Untergath

soweit diese den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 684 – östlich Haverkamp / nördlich Korekamp – betreffen.

Alle bisher gefassten Beschlüsse zum Fluchtlinienplan Nr. 403 – Untergath von Dießemer Bruch bis Heckschenstraße – werden für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 684 – östlich Haverkamp / nördlich Korekamp – aufgehoben.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut dieses Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 27.04.2016

übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 684 – östlich Haverkamp / nördlich Korekamp – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 4. Mai 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 684 – östlich Haverkamp / nördlich Korekamp – liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 20.05.2016 bis einschließlich 21.06.2016

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 321, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch den Regionalexpress RE 11 und die Regionalbahn RB 33 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

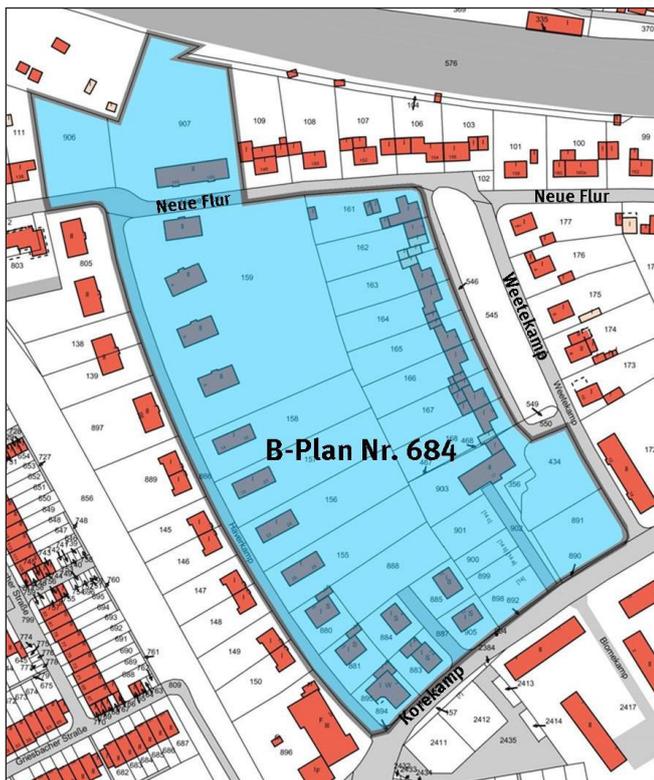
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Der Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 besteht die Möglichkeit, gemäß § 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung unter folgenden Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren durchzuführen:

- der Bebauungsplan muss der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen,
- die Größe der zulässigen Grundfläche darf 20.000 m² nicht überschreiten (im Einzelfall bis 70.000 m²) und
- es darf keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bestehen,
- es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten nach der Flora Fauna Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und/oder Vogelschutzrichtlinie bestehen.



Da diese Vorgaben des § 13a BauGB eingehalten sind, wird der Bebauungsplan Nr. 684 – östlich Haverkamp / nördlich Korekcamp – als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Umweltüberwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Ferner wurde keine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist zur besseren Information in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Krefeld, den 6. Mai 2016
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 783 – ERWEITERUNG TENNISANLAGE MÜHLENFELD –

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom
04.05.2016**

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 27.04.2016 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich – Erweiterung Tennisanlage Mühlenfeld – ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 783 – Erweiterung Tennisanlage Mühlenfeld –.
2. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Der Begründung zum v.g. Bebauungsplanentwurf wird zugestimmt.
4. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vorgenannten Planentwurf.
5. Der Entwurf des v.g. Bebauungsplanes wird mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
6. Zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs wird die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
7. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 783 werden innerhalb dieses Geltungsbereiches die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 287 – Westlich Mühlenfeld und Wimmerweg zwischen Anrather Straße und Kimplerstraße – aufgehoben.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 27.04.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 783 – Erweiterung Tennisanlage Mühlenfeld – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 4. Mai 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 783 – Erweiterung Tennisanlage Mühlenfeld – liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 20.05.2016 bis einschließlich 21.06.2016

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 326, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch den Regionalexpress RE 11 und die Regionalbahn RB 33 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

- ADU Cologne GmbH, Köln (2006): Grundlagen der Lärmminierungsplanung gemäß § 47a BImSchG und Gesamtkonfliktkataster für die Stadt Krefeld
- afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See (2016): Lärmgutachten
- Bezirksregierung Düsseldorf (2010): Luftreinhalteplan Krefeld
- Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim (2015): Boden- und Bodenluftuntersuchungen sowie Baugrundvorerkundung
- Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim (2016): Boden- und Bodenluftuntersuchungen sowie Baugrundvorerkundung, Nachuntersuchung der Tragschicht der Tennisplatzanlagen
- Geologischer Dienst NRW und Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt (o. J.): Stadtbodenkartierung der Stadt Krefeld
- Geologischer Dienst NRW (2015): Bodenkarte NRW 1 : 50.000; zugegriffen am 27.10.2015
- Hamann & Schulte, Gelsenkirchen (2016): Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Hamann & Schulte, Gelsenkirchen (2015): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- IMA Cologne GmbH, Köln (2007): Bericht zum Luftqualitätsmodell Krefeld – Grobscreening
- IMA Cologne GmbH, Köln (2009): Bericht zum Luftqualitätsmodell Krefeld – Feinscreening für 12 ausgewählte Gebiete innerhalb des Stadtgebietes von Krefeld
- TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH, Köln (2014): Entwurf zum Lärmaktionsplan Stufe 2 für den Ballungsraum Krefeld
- Universität Essen, Abteilung Angewandte Klimatologie und Landschaftsökologie (2003): Gesamtstädtische Klimaanalyse Krefeld unter besonderer Berücksichtigung von vier Plangebieten
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW mit Schreiben vom 19.02.2014
- Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein mit Schreiben vom 21.02.2014
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Viersen mit Schreiben vom 07.03.2014
- Stellungnahme der SWK Netzte GmbH mit Schreiben vom 07.03.2014
- Stellungnahme des Fachbereichs Gesundheit der Stadt Krefeld mit Schreiben vom 17.03.2014
- Stellungnahme des Fachbereichs Grünflächen der Stadt Krefeld mit Schreiben vom 07.03.2014 und 03.04.2014
- Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt der Stadt Krefeld mit Schreiben vom 10.02.2014

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

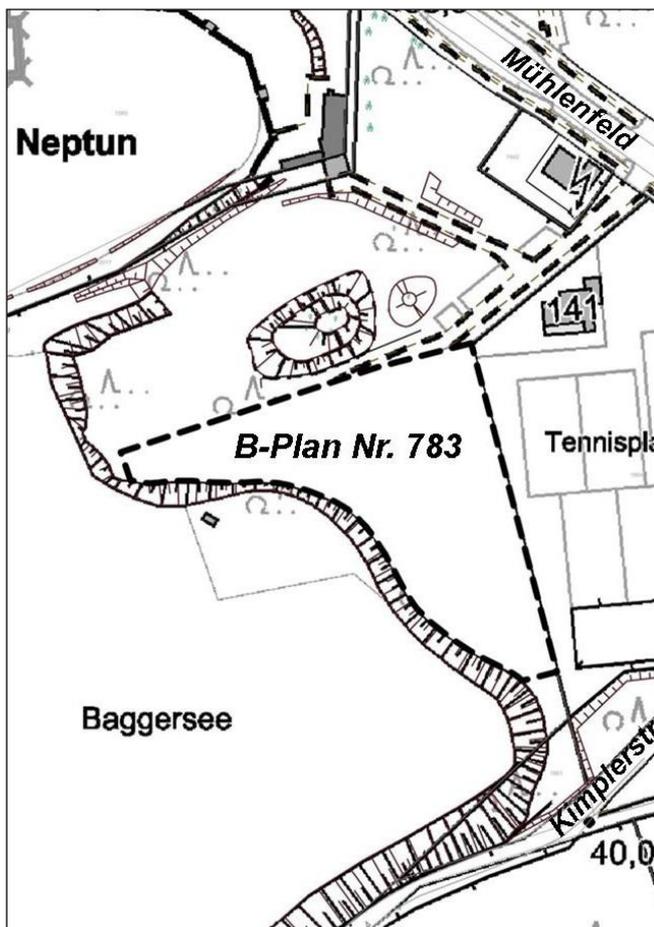
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren

Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Der Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 6. Mai 2016
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 784 – WESTLICH KRÜTZBOOMWEG / NÖRDLICH HANNINXWEG –

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom
04.05.2016**

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 27.04.2016 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich – westlich Krützboomweg / nördlich Hanninxweg – ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 784 – westlich Krützboomweg / nördlich Hanninxweg –.
2. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Der Begründung zum v.g. Bebauungsplanentwurf wird zugestimmt.
4. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vorgenannten Planentwurf.
5. Der Entwurf des v.g. Bebauungsplanes wird mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
6. Zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs wird die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
7. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 784 werden innerhalb dieses Geltungsbereiches die Festsetzungen der folgenden Bebauungspläne außer Kraft gesetzt:
 - Bebauungsplan Nr. 246 – Anrather Straße / Rosenstraße / Willicher Straße / Hanninxweg –, rechtskräftig seit dem 08.04.1983-
 - Bebauungsplan Nr. 660 – Westumgehung Fischeln: Teilabschnitt von der südl. Kölner Straße bis zur Anrather Straße –, rechtskräftig seit dem 23.06.2006
 - Bebauungsplan Nr. 768 – westlich Krützboomweg –, rechtskräftig seit dem 09.03.2012.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 27.04.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 784 – westlich Krützboomweg / nördlich Hanninxweg – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 4. Mai 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 784 – westlich Krützboomweg / nördlich Hanninxweg – liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 20.05.2016 bis einschließlich 21.06.2016

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 326, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch den Regionalexpress RE 11 und die Regionalbahn RB 33 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

- ADU Cologne GmbH, Köln (2006): Grundlagen der Lärmminimierungsplanung gemäß § 47a BImSchG und Gesamtkonfliktkataster für die Stadt Krefeld
- afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See (2016): Lärmgutachten
- Bezirksregierung Düsseldorf (2010): Luftreinhalteplan Krefeld
- Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim (2015): Boden- und Bodenluftuntersuchungen sowie Baugrundvorerkundung
- Dr. Tillmanns & Partner GmbH (2016, Bergheim): Boden- und Bodenluftuntersuchungen sowie Baugrundvorerkundung, Nachuntersuchung der Tragschicht der Tennisplatzanlagen
- Geologischer Dienst NRW und Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt (o. J.): Stadtbodenkartierung der Stadt Krefeld

- Geologischer Dienst NRW (2015): Bodenkarte NRW 1 : 50.000; zugegriffen am 27.10.2015
- Hamann & Schulte, Gelsenkirchen (2016): Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Hamann & Schulte, Gelsenkirchen (2015): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- IMA Cologne GmbH, Köln (2007): Bericht zum Luftqualitätsmodell Krefeld Grobscreening
- IMA Cologne GmbH, Köln (2009): Bericht zum Luftqualitätsmodell Krefeld, Feinscreening für 12 ausgewählte Gebiete innerhalb des Stadtgebietes von Krefeld
- TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH, Köln (2014): Entwurf zum Lärmaktionsplan Stufe 2 für den Ballungsraum Krefeld
- Universität Essen, Abteilung Angewandte Klimatologie und Landschaftsökologie (2003): Gesamtstädtische Klimaanalyse Krefeld unter besonderer Berücksichtigung von vier Plangebieten
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW mit Schreiben vom 19.02.2014
- Stellungnahme der IHK Mittlerer Niederrhein mit Schreiben vom 20.02.2014
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Viersen mit Schreiben vom 07.03.2014
- Stellungnahme der SWK Netze GmbH mit Schreiben vom 07.03.2014
- Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt der Stadt Krefeld mit Schreiben vom 10.02.2014
- Stellungnahme des Fachbereichs Grünflächen der Stadt Krefeld mit Schreiben vom 07.03.2014 und 03.04.2014
- Stellungnahme des Fachbereichs Tiefbau mit Schreiben vom 18.03.2014

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

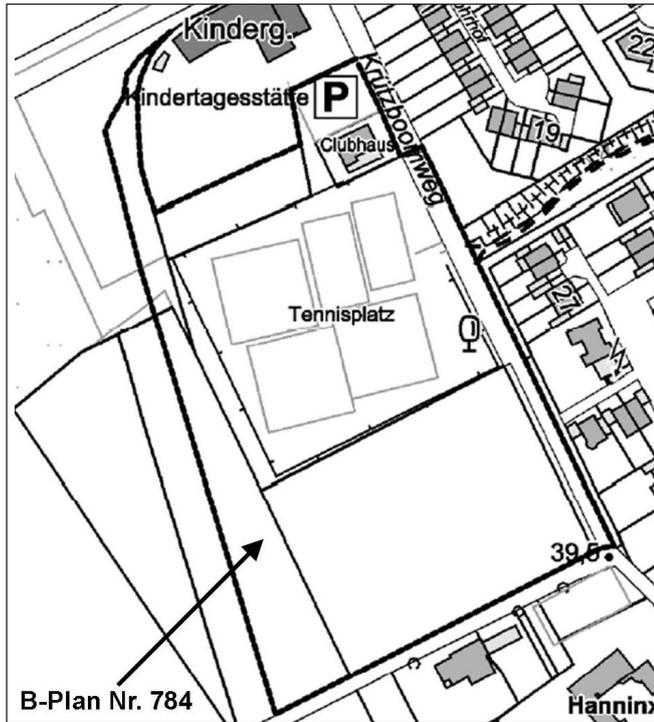
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Der Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 6. Mai 2016
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 806 – ÖSTLICH VERBERGER STRASSE / AM BADEZENTRUM –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 04.05.2016

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 27.04.2016 beschlossen:

- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich der ehemaligen Wendeschleife der Straßenbahn und des südlich gelegenen Friedhofsparkplatzes östlich der Verberger Straße im Bereich des Bockumer Friedhofs, der begrenzt wird
 - im Süden durch die Wohnbebauung der Verberger Straße 89,
 - im Westen durch die Verberger Straße und die Straße Am Badezentrum,

- im Norden und Osten durch die Flächen des Bockumer Friedhofs

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 806 – östlich Verberger Straße / Am Badezentrum –

- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 806 außer Kraft gesetzt werden: Bebauungsplan Nr. 184 und Bebauungsplan Nr. 184 1. Änderung
- In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 806 auf Rang 18 platziert.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 27.04.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 806 – östlich Verberger Straße / Am Badezentrum – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

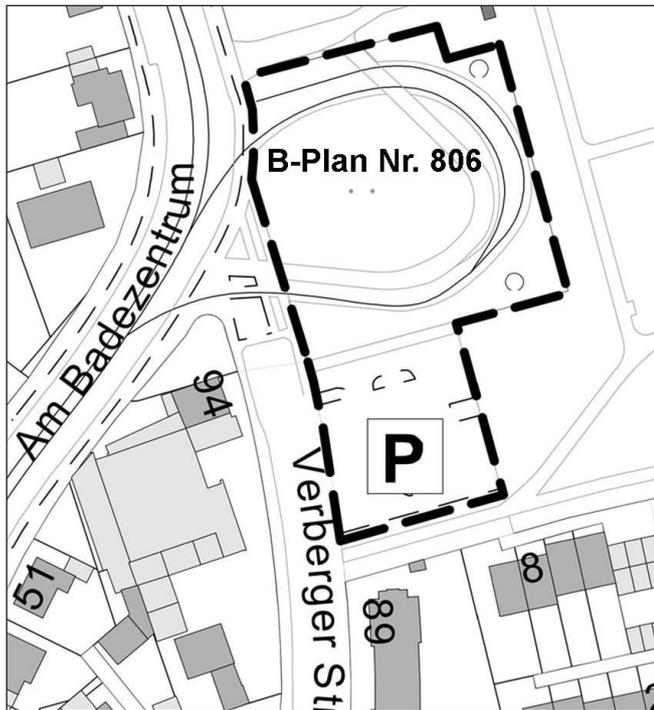
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorbezeichnete zu diesem Beschluss gehörende Plan liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 321,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 4. Mai 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER ZWEITWOHNUNGSSTEUER IN DER STADT KREFELD VOM 19.06.2015

Vom 06.05.2016

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 20, 21 und 22 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), sowie der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 27.04.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Krefeld vom 19.06.2015 beschlossen:

Die „Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Krefeld“ vom 19.06.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 25.06.2015, S. 216 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 1

Es wird in § 2 Absatz 7 folgender Buchstabe f) angefügt:
„f) Nebenwohnungen, die Minderjährige unter 18 Jahren bei den Eltern oder bei einem / beiden Elternteil/en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind.“

§ 2

Es wird in § 2 Absatz 7 der Punkt nach Buchstabe e) durch ein Komma ersetzt und Buchstabe e) damit wie folgt geändert:
„e) Räume zum Zwecke des Strafvollzuges,“

§ 3

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Krefeld vom 19.06.2015 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 06.05.2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

REGISTRIERUNGSPFLICHT FÜR PFLEGE- UND BETREUUNGSANGEBOTE IN KREFELD

Wer Menschen in Krefeld ambulant oder stationär betreut oder pflegt, betreibt ein Angebot nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) und muss dieses Angebot gemäß § 9 WTG bei der Behörde anzeigen.

Das Land NRW hat hierfür nun eine Datenbank entwickelt, in der sich alle Leistungserbringer registrieren müssen.

Neben den stationären Seniorenheimen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Wohnheimen für Behinderte müssen sich auch Anbieter von betreutem Wohnen, ambulante Dienste und Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen in der Datenbank www.pfadwtg.mgepa.nrw.de registrieren, außerdem auch Anbieter von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleitungen werden über den jeweiligen ambulanten Dienst in der Datenbank angemeldet.

Die Anmeldung in der Datenbank ist verpflichtend, eine Nichtregistrierung kann zu einem Bußgeld der WTG-Behörde führen.

Die Registrierung ist ab sofort möglich und sollte bis zum 30.06.2016 erfolgt sein. Bei der Heimaufsicht der Stadt Krefeld erhalten alle Anbieter nähere Informationen, die nicht schon durch das Land angeschrieben wurden.

Bitte wenden Sie sich für nähere Informationen an die Heimaufsicht der Stadt Krefeld, **Telefon 02151 86 35 71** oder per mail an heimaufsicht@krefeld.de.

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

**Innung für
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

13.05. – 15.05.2016
Herbert Panhey GmbH
Donaustraße 26 | 47809 Krefeld
54 03 37

16.05.2016
Hans Schneiders
Breslauer Straße 256 | 47829 Krefeld
94 45 23

20.05. – 22.05.2016
Stockmanns GmbH & Co. KG
Hermannstraße 2 a | 47798 Krefeld
77 31 01

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in
Nordrhein-Westfalen können im Internet
abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katho-
lischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer
Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar
sind, wenden Sie sich an die Ruf.-Nr. 334 334 0

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117
ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr.
0180 5044100 montags, dienstags und donners-
tags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von
14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00
Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Te-
lefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprech-
zeiten: samstags, sonntags und feiertags von
10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr,
mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis
19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags
von 21.00 bis 22.00 Uhr.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr
bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen un-
ter der **Telefon-Nr. 0700 84374666** zu erreichen.

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19 700

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

